kantonale schützen gesellschaft obwalden

R E G L E M E N T

K A N T O N A L S T I C H

P – 50m

Allgemeine Bestimmungen

Der Kantonalstich kann vom 1. März bis 25. Oktober nach Anordnung des Sektionsvorstandes geschossen werden. Das Schiessen ist aber so abzuschliessen, dass der Termin vom 31. Oktober für den Rückschub der Absendlisten und der Standblätter sowie für die Einzahlung der Doppelgelder unter allen Umständen eingehalten werden kann.

Eine Kombination des Kantonalstichs mit anderen Stichen ist nicht gestattet.

Die Aufnahme in die Jahresmeisterschaft wird empfohlen.

Die Höhe des Doppelgeldes und die Höhe der Abgabe an die Vereine wird vom Kantonalvorstand festgelegt.

Der Kantonalvorstand wird ermächtigt, dieses Reglement allfälligen Änderungen der Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizerischen Schiesssportverbandes anzupassen.

Der Kantonalstich bildet die Grundlage für den Wettkampf um den Sektions - Wanderpreis auf die Distanz G-300m.

Der Wettkampf wird nur in einer Kategorie durchgeführt.

Definition Altersstufe	Alter	Abkürzungen
Junioren U17	10 bis 16 Jahre	U17
Junioren U21	17 bis 20 Jahre	U21
Elite	21 bis 45 Jahre	E
Senioren	46 bis 59 Jahre	S
Veteranen	60 bis 69 Jahre	V
Seniorveteranen	70 und älter	SV

Bestimmungen P-50m

Scheibe:	P 10
Probeschüsse:	unbeschränkt
Schusszahl:	10 Schüsse Einzelfeuer ein Nachdoppel ist gestattet.

Sportpistolen:	**Abkürzung:**
Pistole 50m	FP
Randfeuerpistole	RF

Ordonanzpistolen:

Ordonanzpistole	OP 75, OP 49, Para

Stellung: gemäss RSpS SSV

Einzelauszeichnung: Kranzkarte im Wert von Fr. 8.00.

Auszeichnungslimiten:

Pistolen	E / S	U21 / V	U17 / SV
FP	90	88	87
RF	84	82	81
OP 75, OP 49, Para	81	79	78

Berechnung der Pflichtresultate:

Minimum 8 Schützen, je 3 weitere Schützen 1 Pflichtresultat mehr.
Es zählt das bessere Resultat des Haupt- oder Nachdoppels.

Anzahl Schützen		Anzahl Pflichtresultate
8	=	6
9 – 11	=	7
12 – 14	=	8
15 – 17	=	9
18 – 20	=	10 usw.

Teilnahmeberechtigt

Der Kantonalstich ist lizenzfrei (gemäss Beschluss PK vom 20.11.2020). Teilnahmeberechtigt sind alle Schützinnen und Schützen, welche Mitglied eines Obwaldner Schiessportvereins sind.

Schlussbestimmungen

Erlass und Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Präsidentenkonferenz.
Änderungen des Anhangs liegen im Kompetenzbereich des Kantonalvorstandes.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 20. November 2020 der Kantonalen Schützengesellschaft Obwalden genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Stans / Kerns, 20. November 2020

Kantonale Schützengesellschaft Obwalden

Der Präsident
Friedrich Häcki

Der Chef Kantonalstich
Herbert Durrer